



Statuten **Spitex Höfe**

Gültig ab 30. Juni 2021

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Spitex Höfe“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist der Standort der Spitex Höfe.

Art. 2 Ziel und Zweck

„Ihr regionaler Partner für Pflege und Betreuung von der Geburt bis zum Lebensende!“

¹ Der Verein bezweckt die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohner der Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau gemäss der Leistungsvereinbarung mit diesen Gemeinden mit spital-externen Leistungen («Spitex»). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Klienten ermöglicht, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten und möglichst bis an das Lebensende zu Hause zu leben.

² Für Dienstleistungen gemäss der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung besteht eine Versorgungspflicht gegenüber den Einwohnern der Vertragsgemeinden.

³ Der Verein kann weitere innovative Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zuhause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen.

⁴ Der Verein evaluiert regelmässig die Klienten- und Marktanforderungen und stellt einen hohen Qualitätsstandard sicher, um das Vertrauen der Klienten zu rechtfertigen.

⁵ Der Verein unterstützt das Personal, indem er ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens schafft, das Personal regelmässig weiterbildet und gute Arbeitsbedingungen sicherstellt, um die Bevölkerung durch motivierte Mitarbeitende optimal zu versorgen.

⁶ Der Verein übernimmt Verantwortung für die Gesellschaft und bildet Lernende aus.

⁷ Der Verein kommuniziert offen, um gegenüber Mitgliedern und Klienten transparent zu sein.

⁸ Der Verein kann mit anderen Organisationen im Gesundheitswesen zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen, insbesondere auch im Austausch von Personal.

⁹ Der Verein kann Mitglied von anderen Vereinen und Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

² Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

³ Die Mitgliedschaft und damit das Stimmrecht sind gültig für das Kalenderjahr, in welchem der Betrag bezahlt wurde.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, durch nicht Bezahlen von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

⁵ Personen, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

⁶ Aktive Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a. Generalversammlung

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich, normalerweise im ersten Halbjahr, statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Begehr von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³ Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung sowie die provisorische Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich, online oder durch Publikation in der Lokalpresse bekannt zu geben.

⁴ Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich oder online durchgeführt werden.

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet; alle Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.)

⁵ Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung, mit den entsprechenden Begründungen, sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

⁶ Die definitive Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Webseite der Spitex Höfe publiziert.

Art. 6 Aufgaben

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Wahl des Präsidenten
- h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Revisionsstelle (sofern dies in einer Leistungsvereinbarung nicht anders geregelt ist)
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Beschluss über Statutenänderungen
- l. Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- m. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gibt kein Vertretungsrecht.

² Die Vorstandsmitglieder, ausser dem Präsidenten, sind auch stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

⁵ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁶ Es gelten die ordentlichen Ausstandsregeln gemäss Art. 68 ZGB.

b. Vorstand**Art. 8 Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Sollten ausserterminliche Rücktritte erfolgen, darf der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung auch mit reduzierter Anzahl, aber mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern, Beschlüsse fassen.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amts dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine telefonische Teilnahme und Zirkularbeschlüsse sind erlaubt. Der Präsident ist ordentlich stimmberechtigt und hat zusätzlich den Stichentscheid.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ein von den Angestellten der Organisation zu wählender Vertreter hat punktuell Antrags- und Beratungsrecht.

⁶ Kaderpersonen und Mitglieder der Geschäftsleitung der Spitex Höfe dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sein.

⁷ Der Vorstand kann zu seiner eigenen Beratung nach Bedarf weitere Angehörige der Organisation (Mitglieder, Mitarbeiter) sowie externe Personen und Stellen beziehen.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen wurden.

² Der Vorstand ist insbesondere für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben und Zielsetzungen verantwortlich:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Strategische Planung, Entscheid für die Übernahme neuer Dienstleistungen und Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages
- e. Strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen
- f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- g. Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung von Organigramm und Funktionsdiagramm
- h. Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen

- i. Vorbereitung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- j. Festlegung der Besoldungsansätze für das Personal
- k. Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- l. Einstellung und Entlassung der Bereichsleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- m. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen

Art. 10 Geschäftsführung des Vereins

¹ Die Geschäftsführung hat keine Organfunktion. Sie nimmt ihre Arbeiten auf operativer Ebene wahr.

² Die Geschäftsführung ist für die operative Betriebsführung und die Entwicklung des Dienstleistungsangebotes verantwortlich. Sie erfüllt zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Reglemente und der weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident sowie in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, je gemeinsam mit der Geschäftsführung, resp. bei dessen Abwesenheit, gemeinsam mit einem anderen, vom Vorstand zu bezeichnenden Mitglied des Vorstandes.

² Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine abweichende Lösung treffen, wobei immer Kollektivunterschrift zu zweien gilt.

³ Ein detailliertes Unterschriftenreglement wird separat erstellt und kann auf Verlangen jederzeit von Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

c. Revisionsstelle**Art. 12 Revisionsstelle**

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

² Als Revisionsstelle kann eine externe Organisation ernannt werden, die gemäss Obligationenrecht (OR, Art. 727a) dazu befähigt ist.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

4. Finanzen

Art. 13 Finanzielle Mittel

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönnerbeiträge
- c. Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen
- d. Übriger Erlös aus Mitgliederleistungen

² Der Betrieb finanziert sich durch:

- a. Erträge aus der Verrechnung von Dienstleistungen
- b. Beiträge der beteiligten Gemeinden
- c. Anderweitige öffentliche Beiträge

³ Der Mitgliederbeitrag wird auf höchstens CHF 100.00 pro Jahr begrenzt.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung, welche für eine ehrenamtliche Tätigkeit angemessen ist. Das entsprechende Entschädigungs- und Spesenreglement muss dem kantonalen Steueramt zur Prüfung vorgelegt werden.

⁵ Der Verein setzt seine finanziellen Mittel wirtschaftlich und effizient ein.

Art. 14 Verbindlichkeiten und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vermögensliquidation

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, einer Organisation mit gleichem oder vergleichbarem, gemeinnützigen Zweck, oder der Gemeinde für eine Nachfolgeorganisation zuzuweisen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch Annahme der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung wurde durch schriftliche Abstimmung per 30. Juni 2021 genehmigt. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Pfäffikon, 30. Juni 2021

Spitex Höfe



Claudia Räber
Präsidentin



Andrea Spiess
Aktuarin